

<b>DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN</b>		<b>Nr.: 02/2012</b>
<b>Zentralausschuss</b>	<b>Sitzungstag: 02.03.2012</b>	<b>Tagesordnungspunkt: 2.2</b>
		<b>Anlagen: 1</b>
<p><b><u>Betreff:</u></b>  <b>Verfahren von Amts wegen Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) von einem ausgewiesenen Vorranggebiet Siedlung-Planung im Gebiet der Stadt Frankenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg</b></p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgende

### **Beschlusempfehlung**

zu fassen:

„Die im Hinblick auf die von der Stadt Frankenberg in Kraft gesetzte Bauleitplanung (38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 40 „Auf der Schmöde“) erforderliche Abweichung von dem nördlich der Biogasanlage im RPN ausgewiesenen Vorranggebiet Siedlung-Planung wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der  
Stadt Frankenberg  
Postfach 14 20  
**35058 Frankenberg (Eder)**

Aktenzeichen	21/1 – 93b 02-05 Nr. 03/12
Bearbeiter/in	Herr Zierau
Durchwahl	0561 106-31 13
Fax	0561 106-16 41
E-Mail	<a href="mailto:peter.zierau@rpkh.hessen.de">peter.zierau@rpkh.hessen.de</a>
Internet	<a href="http://www.rp-kassel.de">www.rp-kassel.de</a>
Ihr Zeichen	
Ihr Antrag	
Beschlussschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	.03.2012

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. §12 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG),

#### **Verfahren von Amts wegen,**

bzgl. der Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) von einem ausgewiesenen Vorranggebiet Siedlung-Planung im Gebiet der Stadt Frankenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg

ergeht folgende **landesplanerische Entscheidung:**

#### **I.**

Die im Hinblick auf die von der Stadt Frankenberg in Kraft gesetzte Bauleitplanung (38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 40 „Auf der Schnöde“) erforderliche Abweichung von dem nördlich der Biogasanlage im RPN ausgewiesenen Vorranggebiet Siedlung-Planung wird zugelassen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit der Lage des betroffenen Vorranggebietes Siedlung-Planung sowie dem ausgewiesenen Standort für die Biogasanlage wird Bestandteil dieser Entscheidung.

## II.

### Hinweis

Mit der Errichtung einer Biogasanlage wird das ausgewiesene Vorranggebiet Siedlung-Planung voraussichtlich nicht mehr komplett, aber weiterhin zu großen Teilen für die ihm zgedachte Nutzung grundsätzlich zur Verfügung stehen. Eine genaue Abgrenzung, welche Teilflächen nicht mehr für eine Nutzung als Vorranggebiet Siedlung-Planung geeignet sind soll erst erfolgen, wenn die Biogasanlage errichtet ist und die Stadt Frankenberg eine Bauleitplanung für das neue Siedlungsgebiet einleitet.

## III.

### Begründung:

#### Sachverhalt

Die Stadt Frankenberg hat im August 2010 eine erste Behördenbeteiligung für ihre Bauleitplanung (38. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 40 „Auf der Schnöde“) durchgeführt. Ziel dieser Bauleitplanung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage südlich des Stadtgebietes im Bereich der Umgehungsstraße (B 253) und der Marburger Straße (K 117) zu schaffen. Das Plangebiet ist eine frühere landwirtschaftliche Hofreite mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Die nächsten bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiete liegen nördlich bzw. nordöstlich des geplanten Anlagenstandorts in einer Entfernung von mindestens 350m. Sie müssen nach einer Geruchsimmisionsprognose aus dem Jahr 2011 von der Anlage allein keine unzulässigen Geruchsbelastungen befürchten. Zusammen mit den Gerüchen eines nordwestlich vom Anlagenstandort bestehenden Aussiedlerhofs können allerdings für wenige Häuser am Ortsrand die Immissionswerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) von maximal 10% der Jahresstunden überschritten werden. Diese Überschreitungen sind jedoch

schwerpunktmäßig auf den benachbarten Aussiedlerhof zurückzuführen; allein von der Biogasanlage wird eine Geruchsbelastung von weniger als 4% der Jahresstunden erwartet.

Zwischen den o. g. Wohngebieten und der Biogasanlage weist der RPN ein knapp 14 ha großes Vorranggebiet Siedlung-Planung aus, das bis auf ca. 160 m an den vorgesehenen Anlagenstandort der geplanten Biogasanlage heranreicht. Allein von der geplanten Biogasanlage sind auch für diese Flächen keine Überschreitungen der zulässigen Geruchsbelastungen zu erwarten; wohl aber im Zusammenwirken mit dem benachbarten Aussiedlerhof.

Die Stadt Frankenberg wurde im Zuge der Bauleitplanung auf diesen Konflikt und den Umstand, dass diese Fläche dann zumindest zum Teil nicht mehr für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden kann, hingewiesen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg hat daraufhin im Zuge der Abwägung über die Stellungnahme der Regionalplanung folgendes beschlossen: „Die Stadt Frankenberg beabsichtigt, die im Norden der Biogasanlage ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung-Planung nicht in Anspruch zu nehmen. Bei der Fortschreibung des Regionalplanes sollte dieses entsprechend berücksichtigt werden.“

Am 18.08.2011 wurde der Bebauungsplan für die Biogasanlage von der Stadt Frankenberg als Satzung beschlossen und am 24.09.2011 öffentlich bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt. Die Biogasanlage ist bislang noch nicht errichtet worden, der o. g. Bebauungsplan wird z. Zt. im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO überprüft. In diesem Verfahren wurde auch vorgebracht, der Plan sei nicht nach § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst, weil er –zumindest in Teilen– eine Umsetzung des im RPN ausgewiesenen Vorranggebietes Siedlung-Planung verhindere. Die Stadt Frankenberg hat sich daraufhin an die Obere Landesplanungsbehörde gewandt und um eine Überprüfung gebeten, ob eine förmliche Abweichungszulassung nach § 6 ROG i. V. m. § 12 HLPG notwendig ist und ggf. zugelassen werden kann. Dazu hat Sie auch die o. g. Geruchsimmissionsprognose mit vorgelegt, die der Regionalplanung bislang nicht bekannt war.

### Entscheidungsgründe

Die Abweichung wird hier gem. § 12 Abs. 3 HLPG von Amt wegen vorsorglich zugelassen. Aus der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose ergibt sich, dass Teilflächen des ausgewiesenen Vorranggebietes Siedlung-Planung voraussichtlich nicht als Wohn- oder Mischbauflächen ausgewiesen werden können. Es zeigt sich allerdings auch, dass im überwiegenden Teil des knapp 16 ha großen Vorranggebietes Siedlung-Planung weiterhin solche Nutzungen grundsätzlich möglich bleiben. Außerdem weist das Gutachten nach, dass ein zweites, nordöstlich der Biogasanlage ausgewiesenes und ca. 7,7 ha großes Vorranggebiet Siedlung-Planung im Anschluss an das Baugebiet Bockental in seiner Eignung nicht durch die geplante Biogasanlage beeinträchtigt wird.

Es kann erwartet werden, dass die Stadt Frankenberg während der Laufzeit des geltenden RPN ihren Siedlungsflächenbedarf auch ohne Teile, ja sogar ohne das gesamte Vorranggebiet Siedlung-Planung decken kann. Denn sie verfügt insbesondere mit einem größeren Flächenpotential im erst teilweise erschlossenen Bebauungsplangebiet Nr. 31 Bockental, dem genannten, hieran unmittelbar angrenzenden Vorranggebiet Siedlung-Planung sowie drei weiteren Vorranggebieten Siedlung-Planung mit einer Gesamtfläche von über 19 ha in den beiden Wohnsiedlungsschwerpunkten Röddenau und Schreufa weiterhin über ein ausreichendes Flächenpotential für die Siedlungsflächenbedarfe der kommenden Jahre. Dies um so mehr, wenn man berücksichtigt, dass die nordhessischen Kommunen nach den zu beachtenden Zielvorgaben des RPN vor Flächennutzungsvorgängen vorrangig die Flächenreserven im Siedlungsbestand in Anspruch nehmen sollen.

Da die Vorranggebiete Siedlung-Planung im Kapitel 3.1.1 Ziel 1 nur als „mögliche“ Standorte für z. B. neue Wohnbauflächen beschrieben werden und Ziel 5 darüber hinaus unter den dort genannten Bedingungen auch einen Flächentausch ohne förmliche Abweichungsverfahren zulässt, kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass hier kein förmliches Abweichungsverfahren erforderlich ist. Ziel der Flächenausweisung ist zwar deren Sicherung für eine entsprechende Inanspruchnahme durch die Gemeinde - allerdings nur dann und nur insoweit, wie diese einen entsprechenden Flächenbedarf hat. Wenn sich die Stadt Frankenberg in diesem Fall

entschieden hat, auf eine Inanspruchnahme der Flächenausweisung zu verzichten, muss dies aus regionalplanerischer Sicht nicht zwingend ein Abweichungserfordernis auslösen.

Man kann sich allerdings – gerade weil es sich bei der Ausweisung eines Vorranggebietes Siedlung-Planung um ein mit der grundsätzlichen Flächeneignung begründetes und nicht unbedingt am Bedarf festgemachtes, raumordnerisches Ziel handelt – auch eine abstrakte Sicht- und Beurteilungsweise vorstellen. Diese käme zu dem Schluss, dass die Ausweisung der Sonderbaufläche für eine Biogasanlage in so enger, räumlicher Nähe zu dem ausgewiesenen Vorranggebiet Siedlung-Planung die Flächennutzung zumindest in Teilen unmöglich machen kann und dass deshalb eine entsprechende Bauleitplanung nicht an die zu beachtende Ausweisung als Vorranggebiet Siedlung-Planung nach § 1 (4) BauGB angepasst ist. Die Obere Landesplanungsbehörde schlägt der Regionalversammlung deshalb „von Amts wegen“ vor, eine entsprechende Abweichungszulassung auszusprechen.

Diese kann gem. § 12 Abs. 3 HLPG zugelassen werden, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Wie oben dargelegt, behindert selbst ein Verzicht auf das komplette Vorranggebietes Siedlung-Planung die Stadt Frankenberg nicht in ihrer absehbaren baulichen Entwicklung in den nächsten Jahren. Sie verfügt auch dann noch über ein ausreichendes Bauflächenpotential, um die ihr raumordnerisch zugewiesenen Funktionen als Mittelzentrum im ländlichen Raum zu erfüllen.

Da die Abweichungszulassung nur die Stadt Frankenberg, die erklärt hat, das Vorranggebiet Siedlung-Planung nicht in Anspruch nehmen zu wollen, und die Obere Landesplanungsbehörde betrifft, war eine Beteiligung weiterer Fachbehörden nicht erforderlich.

#### Begründung des Hinweises

Erst wenn auf dem Vorhabengrundstück eine Biogasanlage errichtet wurde und in Betrieb gegangen ist, können deren tatsächliche Geruchsimmissionen sowie die aktuellen Geruchsimmissionen des mit in die Betrachtung einzubeziehenden landwirtschaftlichen Betriebs als Grundlage für eine raumverträgliche Abgrenzung der hier möglichen neuen Siedlungsflächen

dienen. Aus regionalplanerischer Sicht erscheint es planerisch nicht geboten, heute eine Abgrenzung vorzunehmen, die z. B. im Falle einer geänderten Bauausführung der Biogasanlage oder nach betrieblichen Änderungen auf dem Aussiedlerhof anders ausfallen würde. Erst wenn die Stadt Frankenberg für eine weitere Siedlungsentwicklung an diesem Standort eine entsprechende Bauleitplanung beschließt, hat sie die dann aktuellen Immissionsbelastungen zu ermitteln und die Eignung der einbezogenen Grundstücke für die geplanten Nutzungen ggf. gutachterlich nachzuweisen.

Eine Kostenentscheidung entfällt, da die Entscheidung von Amts wegen ergeht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrage:

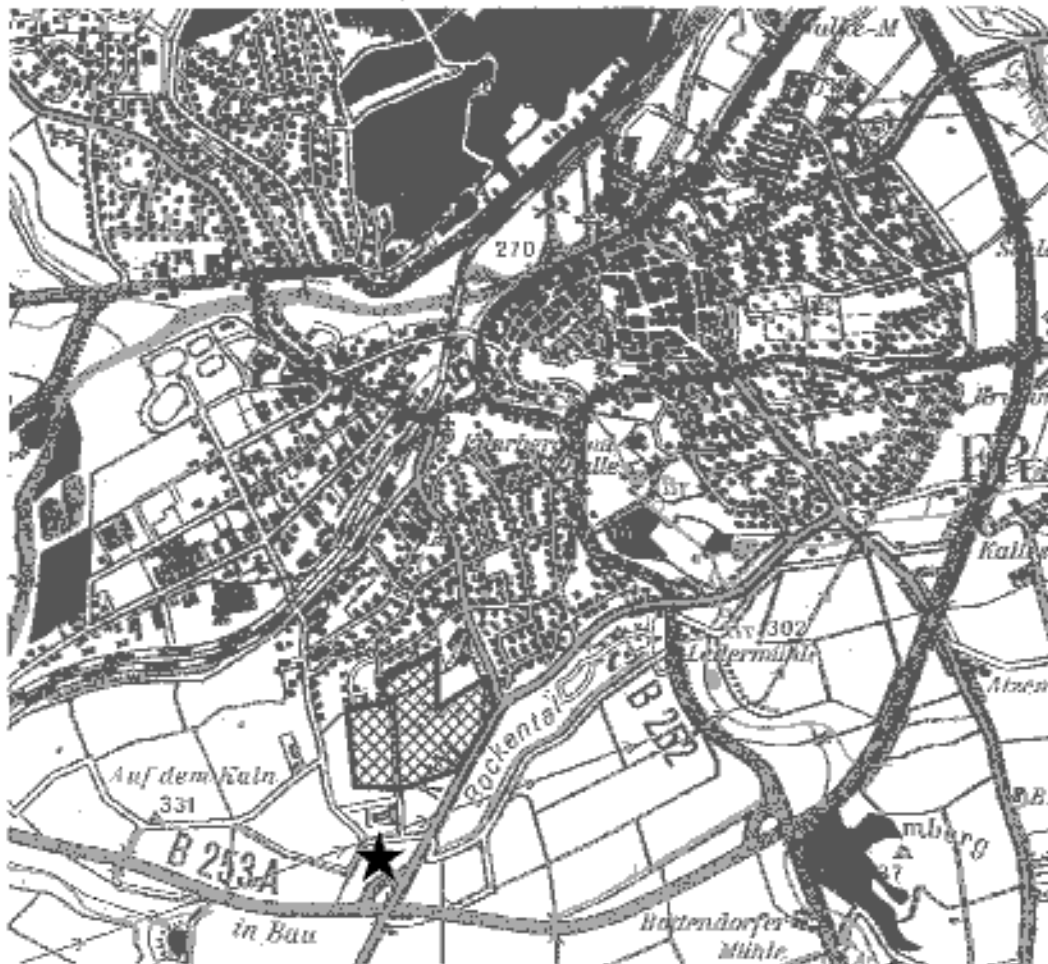
(Kaivers)

Anlage

-1- Übersichtsplan ohne Maßstab

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) von einem ausgewiesenen Vorranggebiet Siedlung-Planung im Gebiet der Stadt Frankenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Nr. 02/12



Vorranggebiet Siedlung Planung



Geplante Biogasanlage

**Stadt Frankenberg**  
Übersichtsplan (ohne Maßstab)